

ERGÄNZENDE BEDINGUNGEN DER STADTWERKE STRAUSBERG GMBH (SSG) ZUR „VERORDNUNG ÜBER ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE GRUNDVERSORGUNG VON HAUSHALTSKUNDEN UND DIE ERSATZVERSORGUNG MIT STROM AUS DEM NIEDERSPANNUNGSNETZ VOM 26.10.2006 (STROMGRUNDVERSORGUNGSVERORDNUNG - STROMGVV - BGBL I NR. 50 S. 2391), DIE ZULETZT DURCH ARTIKEL 3 DES GESETZES VOM 20. DEZEMBER 2022 (BGBL. I S. 2512) GEÄNDERT WORDEN IST. AKTUELLER STAND 01.01.2026.

1. Grundversorgung

Die SSG - Vertrieb - ist Grundversorger für die Versorgung mit elektrischer Energie aus Niederspannung im Netzgebiet der SSG gemäß § 36 Abs. 2 EnWG.

2. Erweiterung und Änderungen von Anlagen und Verbrauchsgeräten (zu § 7 StromGVV)

Ändert oder erweitert der Kunde bestehende elektrische Anlagen oder möchte er zusätzliche Verbrauchsgeräte anschließen, so hat er dies der SSG vor Inbetriebnahme schriftlich mitzuteilen, soweit sich durch die Änderung der Stromverbrauch erheblich erhöht. Der Kunde hat sich in Zweifelsfällen an die SSG zu wenden, die Listen mit meldungspflichtigen Verbrauchsgeräten und Anträge bereithält.

3. Abrechnung und Abschlagszahlung (zu §§ 12 und 13 StromGVV)

3.1 Der Verbrauch des Kunden wird jährlich festgestellt und abgerechnet (Jahresabrechnung). Abrechnungszeitraum ist das Kalenderjahr.

3.2 Auf Wunsch des Kunden rechnet die SSG den Stromverbrauch monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich ab (unterjährige Abrechnung). Voraussetzung ist, dass der Kunde der SSG die jeweiligen Ablesedaten zur Verfügung stellt. Eine Ablesung im Jahr ist kostenfrei.

3.3 Mit Anmeldung im Kundenportal hat der Kunde jederzeit die Möglichkeit unter Angabe eines aktuellen Zählerstands eine Rechnungssimulation zu erzeugen. Eine elektronische Übermittlung der Abrechnung ist unentgeltlich.

3.4 Eine unterjährige Abrechnung kann immer nur zu Beginn eines Kalendermonats aufgenommen werden.

3.5 Der Kunde hat der SSG seinen Wunsch nach Beginn, Ende sowie Zeitraum der unterjährigen Abrechnung spätestens einen Monat vor dem gewünschten Anfangsdatum unter Angabe seiner persönlichen Daten, der Verbrauchsstelle und Vertragskontonummer, der Zählernummer und ggf. des beauftragten dritten Messstellenbetreibers oder Messdienstleisters in Textform mitzuteilen.

3.6. Ergibt sich eine Abweichung der Abschlagszahlungen von der Jahresabrechnung der tatsächlichen Belieferung, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag unverzüglich

erstattet bzw. nachentrichtet oder mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet.

3.7 Die SSG erhebt monatlich gleiche Abschlagszahlungen. Dies gilt nicht im Fall einer monatlichen Abrechnung nach Ziffer 3.2. Als Berechnungsgrundlage für die Höhe der Abschlagszahlungen wird der Verbrauch aus bereits abgerechneten Zeiträumen herangezogen. Bei Neukunden bemessen sich die Abschläge nach Erfahrungssätzen vergleichbarer Kundengruppen.

4. Zahlung und Verzug (zu §§ 16 und 17 StromGVV)

4.1 Der Kunde hat Zahlungen auf das in der Abschlagsforderung/Rechnung genannte Konto der SSG entweder mittels SEPA-Lastschriftmandat, durch Banküberweisung oder per EC-Karte gebührenfrei zu leisten.

4.2 Beim SEPA-Lastschriftverfahren ist bei ausreichender Kontodeckung garantiert, dass alle Zahlungen rechtzeitig zu den Fälligkeitsterminen erfolgen. Die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats gegenüber der SSG bedarf der Schriftform und kann jederzeit in gleicher Weise widerrufen werden.

4.3 Eine Überweisung ist unter Angabe der Vertragskontonummer zu tätigen. Die Überweisung ist rechtzeitig erfolgt, wenn der zu zahlende Betrag dem Konto der SSG am Fälligkeitstag gutgeschrieben ist.

4.4 Rechnungen der SSG werden zwei Wochen nach Zugang fällig. Abschlagszahlungen werden zu dem von der SSG nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegten Zeitpunkt fällig, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der erstmaligen Zahlungsaufforderung (z.B. Abschlagsplan).

4.5 Bei Zahlungsverzug des Kunden kann die SSG, wenn sie erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten pauschal berechnen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.

- **Mahnkosten pro Mahnschreiben**
(umsatzsteuerfrei) **2,00 €**
- **Nachinkassogang/Botengang**
(umsatzsteuerfrei) **44,00 €**

4.6 Der Kunde hat anfallende Bankkosten für ungedeckte Schecks (Rückschecks) und Rücklastschriften an die SSG zu erstatten.

5. Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung (zu § 19 StromGVV)

5.1. Die Kosten aufgrund der berechtigten Unterbrechung der Grundversorgung sowie der Wiederherstellung der Grundversorgung sind vom Kunden zu ersetzen. Die entstehenden Kosten werden dem Kunden pauschal in Rechnung gestellt. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.

- **Unterbrechung der Versorgung**
(umsatzsteuerfrei) **44,00 €**
 - **Wiederherstellung der Versorgung**
 - Während der üblichen Geschäftszeiten des Netzbetreibers
- 28,44 € netto 33,00 € brutto**

5.2. Die Wiederherstellung der Grundversorgung erfolgt nur, wenn die Bezahlung der Unterbrechungs- und Wiederherstellungskosten erfolgt ist und die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind.

5.3. Soweit der Kunde trotz ordnungsgemäßer Termin- und Ersatzterminankündigung nicht angetroffen wird und die erforderlichen Maßnahmen deswegen nicht durchgeführt werden können, kann die SSG die dadurch zusätzlich entstehenden Kosten pauschal berechnen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.

6. Wohnungswechsel

Der Kunde ist berechtigt, den Grundversorgungsvertrag mit zweiwöchiger Frist zu kündigen. Die Kündigung bedarf der Textform und soll mindestens folgende Angaben enthalten:

- Name des Kunden und Vertragskontonummer,

- Datum des Auszugs,
- Neue Rechnungsanschrift,
- Zählerstand der Messeinrichtung,
- Gerätenummer der Messeinrichtung,
- Zählpunktbezeichnung
(mitgeteilt auf Rechnungen)

7. Datenschutz

Sämtliche Kundendaten werden im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen erhoben, verarbeitet und gespeichert und stehen ausschließlich der SSG zur Nutzung zur Verfügung. Eine Weitergabe an Dritte wird ausgeschlossen, soweit keine gesetzlichen oder behördlichen Verpflichtungen zur Weitergabe von Daten bestehen.

8. Inkrafttreten

Diese "Ergänzenden Bedingungen" treten mit Wirkung vom 01. Januar 2025 in Kraft. Sie ersetzen die bisherigen Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Strausberg GmbH. Die StromGVV und die Ergänzenden Bedingungen werden auf Verlangen unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

9. Beratung

Als Ansprechpartner und zur Beratung steht Ihnen unser Kundenservice am gern zu den unten angegebenen Kontaktdaten zur Verfügung.

Darüber hinaus haben wir folgende Sprechzeiten:

vor Ort

Kundencenter:
August-Bebel-Straße 1
15344 Strausberg

Öffnungszeiten:

Mo 08-12 Uhr & 13-15 Uhr
Di 08-12 Uhr & 13-18 Uhr
Mi 13-15 Uhr
Do 08-12 Uhr & 13-17 Uhr
Fr 08-13 Uhr

Herausgegeben von:

Stadtwerke Strausberg GmbH
Kastanienallee 38
15344 Strausberg

Tel. 03341 345 345
Fax 03341 345 430
E-Mail: info@ssg-strausberg.de
Web: www.ssg-strausberg.de

Gültig ab: 01.01.2026